

**Benutzungsverordnung
des Kunstrasenspielfeldes
der Gemeindeverwaltung
Hochdorf**

(in Kraft ab 21.01.2010)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Benutzungsverordnung des Kunstrasenspielfelds der Sportanlage Arena regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und legt die Miet- und Benutzungsgebühren fest.

Art. 2 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benutzungsverordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung der Sportanlage dem zuständigen Ressort und damit der Gemeindeverwaltung.

³ Der Verwaltung obliegt der Vollzug dieser Benutzungsverordnung. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- Erstellen des Belegungsplanes
- Bewilligungen von Reservationsgesuchen
- Kontrolle der Benutzungen
- Einfordern der Gebühren

⁴ Der Platzwart bzw. sein Stellvertreter üben die unmittelbare Aufsicht über die Sportanlagen aus. Sie melden der Verwaltung Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung.

Art. 3 Orientierung

Die Benutzer tragen gegenüber der Gemeinde die Verantwortung. Sie sind verpflichtet, den Inhalt dieser Benutzungsverordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

¹ Die Sportanlage inklusive Installationen und technische Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Allfällige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

² Die Zusatzeinrichtungen wie Flutlicht- oder Bewässerungsanlage dürfen nur vom Platzwart oder von diesem instruierten Personen bedient werden.

³ Generell werden auf dem Kunstrasenfeld keine Schneeräumungsarbeiten vorgenommen. Den Platzbenutzern ist es untersagt, Schneeräumungsarbeiten auf dem Kunstrasenfeld auszuführen. Der Wunsch nach einer allfälligen Schneeräumung ist dem Bauamt der Gemeinde Hochdorf so früh wie möglich anzumelden und wird durch den Werkdienst der Gemeinde Hochdorf ausgeführt. Die anfallenden Kosten der Schneeräumung werden dem Platzbenutzer verrechnet. Sollte das Spielfeld durch den vorhandenen Schnee nicht benutzbar sein, werden mit Ausnahme der Annulationsgebühr keine Kosten erhoben.

⁴ Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

⁵ Die publizierten Hinweise sind einzuhalten.

II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN

Art. 5 Vermietungsperiode

Das Kunstrasenspielfeld wird während der Zeit von Anfang Dezember bis Ende März auch an auswärtige Vereine vermietet. In den restlichen Monaten steht das Spielfeld grundsätzlich den Hochdorfer Vereinen zur Verfügung.

Art. 6 Benützungsrecht Fussball Club Hochdorf

¹ Der FC Hochdorf hat bei der Belegung des Spielfeldes Vorrang. Er hat der Verwaltung jährlich bis spätestens Ende November für die Folgezeit die definitiven Benützungszeiten mitzuteilen.

² Für weitere Reservationen gilt der normale Reservationsweg.

Art. 7 Reservationen

¹ Reservationen sind mit dem entsprechenden Mietgesuch bei der Verwaltung mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen. Das Reservationsgesuch kann erst ab Dezember (siehe Art. 6) von der Verwaltung geprüft und allenfalls bestätigt werden.

² Mit der Unterzeichnung des Mietgesuches anerkennt der Mieter die Benützungsverordnung.

Art. 8 Anpassung Belegungsplan

¹ Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen den Belegungsplan anzupassen.

² Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

III BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Art. 9 Allgemein

¹ Die Benützung des Spielfeldes ist in erster Linie dem Fuss- und Faustballsport vorbehalten.

² Bei Schnee und Eis entscheidet der Platzwart über die Bespielbarkeit des Kunstrasens. Es wird auf Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwiesen.

³ Den Weisungen des Platzwartes ist strikte Folge zu leisten. Dem Mieter kann bei Nichteinhalten die Nutzung abgesprochen werden.

⁴ Die Platzübergabe und -rücknahme der Mieter erfolgt durch den von Seiten des FC Hochdorf zuständigen Platzverantwortlichen bzw. dessen Stellvertreter.

Art. 10 Schuhwerk

Das Betreten des Kunstrasenspielfeldes ist nur mit Nocken- und „Tausendfüßlerschuhen“ erlaubt (keine Stollenschuhe).

Art. 11 Material

Material wie z.B. Bälle sind von jedem Mieter selber zu organisieren. Es stehen 2 grosse und vier kleine Tore zur Verfügung.

Art. 12 Umkleidekabinen, Duschen

¹ Die Garderobe wird durch die Verwaltung zugeteilt. Für auswärtige Vereine stehen die Kabinen eins bis vier zur Verfügung.

² Nach Benützung des Kunstrasenspielfeldes sind die Schuhe vor dem Betreten der Innenräume auszuziehen.

³ Die Garderobe ist in einem sauberen und gereinigtem Zustand zu verlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dem Nutzer für die Reinigung nach Aufwand Rechnung gestellt.

Art. 13 Verantwortung

Die Benützer haben eine Person zu bestimmen, welche für die Aufsicht und für die rechtmässige Benützung der Räume und Anlagen verantwortlich ist.

Art. 14 Untervermietung

Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung der Anlage ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

IV MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 15 Gebühren / Annullationen

¹ Die Benutzungsgebühren werden im Gebührentarif (Anhang 1) geregelt.

² Werden definitive Reservationen weniger als sieben Tag vor der Veranstaltung vom Mieter annulliert, wird die Reservationsgebühr vollumfänglich in Rechnung gestellt. Bei einer früheren Annullation wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.00 erhoben.

³ Gemäss Art. 9 Abs. 4 erfolgt die Platzübergabe bzw. -übernahme durch den FC Hochdorf. Pro Übergabe und Übernahme wird dem FC Hochdorf eine pauschale Entschädigung von Fr. 50.00 zugesprochen. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis spätestens am 30.6..

V HAFTUNG

Art. 16 Personen- und Sachschäden

¹ Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde Hochdorf für alle Schäden und Diebstähle die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

² Allfällige Schäden dürfen nur vom Platzwart, oder nach Absprache mit der Verwaltung durch Fachleute behoben werden.

³ Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Hochdorf jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 17 Diebstähle

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benutzer wird von der Gemeinde Hochdorf keine Haftung übernommen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabungen dieser Verordnung kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen eine schriftliche Beschwerde mit Begründung erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung ist per 21.01.2010 in Kraft getreten.

Hochdorf, 21.01.2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Peter Huber

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann

Anhang 1

Gebührentarif

Montag bis Sonntag	Auswärtige	Einheimische Vereine
eine Platzhälfte bis 2.5h	Fr. 200.00	Fr. 0.00
ganzer Platz à 2.5h	Fr. 400.00	Fr. 0.00
Allf. Schneeräumung gemäss Art. 4 der Verordnung	Nach effektivem Aufwand	Nach effektivem Aufwand

Das Spielfeld wird unter der Woche vorwiegend für Trainingseinheiten vermietet. Dem Mieter steht eine Platzhälfte und eine Garderobe zur Verfügung. Am Wochenende steht das Spielfeld dem Spielbetrieb (Trainingsspiele) offen. Dem Mieter steht das ganze Spielfeld inkl. zwei Kabinen für zwei Stunden und 30 Minuten zur Verfügung.

Nach Absprache mit der Verwaltung können Ausnahmen gemacht werden.

Annulationsgebühren

	Allgemein	FC Hochdorf
Mind. 7 Tag vor dem Anlass	Fr. 40.00	Fr. 0.00
Weniger als 7 Tage vor dem Anlass	100% der Gebühr	Fr. 100.00